

Aufsichtskonzept

1. Ausgangslage	2
2. Forderungen des Schulgesetzes und der Richtlinien	2
3. Prinzipien der Aufsicht	2
4. Komponenten der Aufsicht.....	3
5. Wer trägt die Verantwortung?	3
6. Pausenaufsichten/Busaufsichten	4
7. Erstellung der Aufsichtsregelung für die Lehrkräfte der Grundschule Kirchheide	5
8. Aufsichtsberechnung der Grundschule Kirchheide	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Ausgangslage

Jede Schule muss alles in ihrer Macht tun, um Gefahren oder gar Verletzungen von den ihr anvertrauten Kindern abzuwenden. Dazu muss die Schule die Kinder sowohl beim Lernen wie auch beim Spielen beaufsichtigen.

2. Forderungen des Schulgesetzes und der Richtlinien

Die Aufsichtspflicht ist zeitlich und räumlich durch den schulischen Bereich begrenzt. Sie beschränkt sich zeitlich auf den Unterricht einschließlich der zwischen den Unterrichtsstunden liegenden Pausen und anderen schulischen Veranstaltungen. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich räumlich auf die schulischen Anlagen und den Ort der Schulveranstaltungen. Handlungen der Kinder außerhalb des schulischen Bereiches unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Das gilt auch, wenn sich die Kinder widerrechtlich vom Ort der Aufsichtsführung entfernen, sofern die Lehrkraft alles ihr zumutbare unternommen hat, das zu verhindern. Aufsichtspflichtig ist zunächst die Lehrkraft, der die Kinder anvertraut sind. Außerdem besteht aber auch Aufsichtspflicht der übrigen Lehrkräfte, soweit sich die Notwendigkeit aus den Umständen ergibt. Raufen z.B. Kinder auf dem Schulgelände oder in den Schulgebäuden, so ist jede vorbeikommende Lehrkraft zum Eingreifen verpflichtet.

3. Prinzipien der Aufsicht

Unsere Kolleginnen führen ihre Aufsicht:

Zeitlich:

- Unterricht und eine angemessene Zeit davor und danach
- Pausen
- Schulwanderungen und Klassenfahrten
- sonstige schulische Veranstaltungen, auch wenn die Teilnahme den SchülerInnen freigestellt ist

Räumlich:

Die Aufsicht beschränkt sich räumlich auf:

- die schulischen Anlagen
- den Ort einer Schulveranstaltung
- die Wege zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen¹

4. Komponenten der Aufsicht

Die Aufsicht ist durch drei wesentliche Komponenten gekennzeichnet:

- **kontinuierlich**, d.h. beständig, ununterbrochen
- **aktiv**, d.h. einschreitend bei drohenden Gefahren
- **präventiv**, d.h. vorausschauend, vorbeugend, umsichtig

Da die Aufsicht führenden Kolleginnen nicht an allen Stellen gleichzeitig sein können, gilt der Grundsatz: **Die Kinder müssen sich beaufsichtigt fühlen**. Das ist dann gewährleistet, wenn den Kindern bekannt ist, dass eine oder mehrere KollegInnen zur Aufsicht eingeteilt sind.

Eltern, die ihre Kinder so frühzeitig auf den Schulweg schicken, dass sie vor 7.30 Uhr auf dem Schulgelände eintreffen, müssen sich darüber bewusst sein, dass erst ab 7.30 Uhr eine Lehrkraft im Schulgebäude ist und ab 7.40 Uhr eine Aufsicht auf dem Schulhof anwesend ist.

Die Schule ist verpflichtet, Busaufsicht zu führen, da die Kinder aus den umliegenden Ortsteilen mit dem Bus zur Schule gebracht werden.

Da die Kinder angewiesen werden, das Schulgrundstück nach dem Ende des Unterrichts sofort zu verlassen, ist die Aufsicht (Präventive Aufsicht) der Kinder 15 min. nach dem Unterrichtsende beendet.

Die gleichen Regeln gelten im Übrigen auch für die OGS (Offene Ganztagsgrundschule) sowie die VG (Verlässliche Grundschule). Auch in diesen beiden Bereichen werden die Kinder kontinuierlich, aktiv und präventiv beaufsichtigt.

5. Wer trägt die Verantwortung?

"Die Schulleitung ist zuständig für die innerschulische Organisation". Fällt eine Aufsichtsperson aus, ist die Schulleiterin für die Bereitstellung einer Vertretung verantwortlich (siehe Vertretungskonzept der GS Kirchheide: im Vertretungskonzept ist auch die Vertretung der Aufsichtspflicht von Pausen und Buszeiten geregelt). Das Thema Aufsicht wird in regelmäßigen Abständen im Kollegium besprochen. Die Aufsicht wird zunächst von der Lehrenden ausgeführt, der die Kinder anvertraut sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies auf Grund einer Zuweisung (z.B. im Wege der Unterrichtsverteilung) erfolgt, oder ob die Lehrende freiwillig die Aufsicht übernommen hat. Eine Aufsichtspflicht besteht für jede Lehrende, soweit sich die Notwendigkeit aus den Umständen ergibt. Raufen z.B. Kinder im Schulgebäude, so ist jede vorbeikommende Lehrkraft zum Eingreifen verpflichtet. Letztlich besteht die Aufsichtspflicht sämtlicher Lehrer einer Schule gegenüber allen die Schule besuchenden Kindern.

Wenn Hilfspersonen, z.B. Eltern, den Lehrenden bei der Aufsichtspflicht unterstützen sollen, umfasst die Durchführung der Aufsicht auch die sorgfältige Auswahl und Anleitung sowie den Einsatz dieser Hilfspersonen. Die Verantwortung für die Aufsicht bleibt jedoch bei der aufsichtspflichtigen Lehrkraft. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden"².

² Vgl. Verwaltungsvorschriften zum Schulgesetz, § 57 SchulG

6. Pausenaufsichten/Busaufsichten

In der Grundschule Kirchheide sind folgende Aufsichten außerhalb des Unterrichts zu leisten:

1. Frühaufsicht **07.40 – 07.50 Uhr**

2. Frühaufsicht **08.30 – 08.35 Uhr**

1. große Pause **09.25 – 09.45 Uhr**

kleine Pause **10.35 – 10.40 Uhr**

2. große Pause **11.25 – 11.40 Uhr**

2. kleine Pause **12.25 - 12.30 Uhr**

Erste Busaufsicht **11.25 Uhr**

**Zweite
Busaufsicht** **12.25 Uhr**

Dritte Busaufsicht **13.15 Uhr**

Wichtig:

Die OGS - MitarbeiterInnen übernehmen die Busaufsicht in der Betreuungszeit der OGS am Nachmittag und am Dienstag um 13.15Uhr.

7. Erstellung der Aufsichtsregelung für die Lehrkräfte der GS Kirchheide

Das Aufsichtskonzept der GS Kirchheide beinhaltet die Aufsichtspflicht und Aufsichtsregelung der Lehrkräfte.

Ein Pausen- und Busaufsichtsplan wird zu Anfang jeden neuen Schuljahres erstellt.

Bei Veränderungen des Stundenplans oder personellen Veränderungen im laufenden Schuljahr wird der Aufsichtsplan sofort aktualisiert und mit den KollegInnen besprochen.

Hierbei gibt es folgende Vereinbarung mit dem Kollegium der GS Kirchheide:

- der Aufsichtsplan entsteht mit allen an der Aufsicht beteiligten KollegInnen in der 1. Lehrerkonferenz im Schuljahr (bevor die Schule beginnt) und bei aktuellen Veränderungen,
- das Kontingent der Aufsicht ermisst sich aus dem Volumen der Unterrichtsverpflichtung,
- das Kontingent des Vertretungsplanes ermisst sich aus gleicher Berechnung
- es tragen sich zuerst die Vollzeitkollegen in den Aufsichtsplan ein, danach kommen die Kollegen mit den reduzierten Stundenkontingenten.
- es wird niemand aus dem Aufsichtsplan ohne Absprachen gestrichen oder anderweitig eingesetzt